

# Vereinbarung zu einem Schutz- und Klagefonds gegen die geplante Küstenautobahn A 22

## § 1 Ziel

Das Ziel des Schutz- und Klagefonds besteht in der Unterstützung und Finanzierung einer oder mehrerer Klagen gegen den zu erwartenden Planfeststellungsbeschluss für die Küstenautobahn A 22. Mit dem Schutz- und Klagefonds soll der Vereinzelung von Betroffenen entgegengewirkt werden, die gemeinsamen Interessen sollen gestärkt werden.

Klagen einzelner gegen Großvorhaben übersteigen häufig deren finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit. Mit Hilfe des Schutz- und Klagefonds sollen daher die Erfolg versprechendsten Klagen ermittelt, geführt und finanziert werden. Da es im deutschen Recht keine Sammelklagen gibt, soll die Klage im Namen eines oder mehrerer anerkannter Umweltverbände erhoben werden. Im Rahmen dieser Klage können sowohl Umweltbelange als auch - zumindest teilweise - die Belange der einzelnen Betroffenen vorgetragen werden. Weiter sollen nach Möglichkeit eine oder mehrere Klagen für die hauptsächlich betroffenen Landwirte geführt werden. Ob darüber hinaus auch Klagen von weiteren Betroffenen über den Schutz- und Klagefonds finanziert werden, hängt von den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und der rechtlichen Einschätzung der Erfolgsaussichten derartiger Betroffenenklagen ab.

Voraussetzung für die Erhebung einer Klage ist, dass im Verwaltungsverfahren qualifizierte Einwendungen erhoben werden. Der Schutz- und Klagefonds unterstützt und finanziert daher auch die Erarbeitung derartiger Einwendungen inkl. evtl. erforderlicher Gutachten.

## § 2 Rechtsform, Mitgliedschaft und Entscheidungsbefugnisse

Der Schutz- und Klagefonds wird als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet. Jede/r, die/der dem Schutz- und Klagefonds beiträgt und einen entsprechenden Finanzierungsbeitrag leistet, wird Mitglied der GbR und erhält bei Entscheidungen das einfache

Stimmrecht. Mitstimmen können nur anwesende Personen, eine Beauftragung ist nicht möglich.

Entscheidungen werden entweder von einer Gesellschafterversammlung oder dem Lenkungsausschuss getroffen.

Für die Gründung des Schutz- und Klagefonds werden zwei Gesellschafterversammlungen westlich und östlich der Weser abgehalten.

Der Lenkungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, nämlich je zwei Personen pro betroffenem Landkreis (Stade, Rotenburg/Wümme, Cuxhaven, Wesermarsch, Friesland und Ammerland) sowie aus Bremerhaven. Es ist beabsichtigt, dass östlich und westlich der Weser jeweils mindestens ein/e LandwirtIn, ein/e VertreterIn eines anerkannten Naturschutzverbandes oder einer Bürgerinitiative aus dem Koordinationskreis gegen die A 22 im Lenkungsausschuss vertreten sind.

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden auf den beiden Gründungsversammlungen des Schutz- und Klagefonds - jeweils anteilig – auf zwei Jahre gewählt. Ab- oder Neuwahlen erfolgen danach durch einfache Mehrheit der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Wahlberechtigt auf der Gründungsversammlung sind nur Personen, die die Beitrittserklärung und die Verpflichtung zur Leistung eines Finanzierungsbeitrags unterzeichnen.

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder nach den Gründungsversammlungen entscheidet der Lenkungsausschuss. Die Gesellschafterversammlung kann der Aufnahme neuer Mitglieder mehrheitlich widersprechen. In einem solchen Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Beschluss. Bereits geleistete Finanzierungsbeiträge sind an das ausgeschiedene Mitglied zurück zu zahlen.

Die Mitgliedschaft der einzelnen Gesellschafter in der Gesellschaft endet automatisch, wenn Finanzierungsbeiträge, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Zahlungsaufforderung geleistet werden. Bereits gezahlte Finanzierungsbeiträge werden nicht zurück bezahlt.

Die Mitgliedschaft endet außerdem mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungsausschuss. Auch in diesem Fall werden bereits geleistete Finanzierungsbeiträge nicht zurückerstattet.

Der Lenkungsausschuss beruft mindestens zweimal pro Jahr eine Gesellschafterversammlung ein. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, der Gesellschafterversammlung Anträge zur Entscheidung vorzulegen. Diese Anträge sind zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin beim Lenkungsausschuss einzureichen. Der Lenkungsausschuss verschickt die Anträge zusammen mit der Ladung zur Gesellschafterversammlung.

Sprecher Lenkungsausschuss Ost  
Georg Pape \* Alt Oese 8  
27432 Basdahl  
Tel.: 04766-271  
[georg.pape@posteo.de](mailto:georg.pape@posteo.de)

Sprecherin Lenkungsausschuss West  
Susanne Grube \* Zu den Wischen 5  
26655 Westerstede  
Tel.: 04488-98 139  
[sus.grube@web.de](mailto:sus.grube@web.de)

Dringliche Angelegenheiten können auch ohne eine derartige Vorbereitung auf der Gesellschafterversammlung behandelt und entschieden werden, wenn die Mehrheit der Gesellschafter dies beschließt.

Die Ladungsfrist für die Gesellschafterversammlung beträgt 10 Tage (Absendung der Einladung mittels einfacher Post, Fax oder per eMail).

Der Lenkungsausschuss beruft darüber hinaus Gesellschafterversammlungen ein, wenn grundsätzliche Entscheidungen getroffen werden müssen (s.u.). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf vier Tage verkürzt werden. Alle Gesellschafter verpflichten sich, eine eMail-Adresse und/oder Fax-Nr. anzugeben, sofern hierfür die technischen Voraussetzungen bestehen.

Die Geschäfte werden vom Lenkungsausschuss geführt. Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte zwei SprecherInnen, auf die die Geschäftsführung ganz oder teilweise weiter übertragen werden kann. Eine SprecherIn wird von den sechs Lenkungsausschussmitgliedern der Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch gewählt, die zweite SprecherIn von den acht Lenkungsausschussmitgliedern der Landkreise Stade, Rotenburg/Wümme und Cuxhaven, sowie der Stadt Bremerhaven. Der Lenkungsausschuss kann die Geschäftsführung jederzeit wieder an sich ziehen.

Die SprecherInnen sind Bindeglied zwischen Rechtsanwalt, Lenkungsausschuss und Gesellschafterversammlung und geben im Bedarfsfall in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss Pressemitteilungen für den Schutz- und Klagefonds heraus.

Folgende Grundsatzentscheidungen kann nur die Gesellschafterversammlung treffen:

- Erhebung einer oder mehrerer Klagen inklusive der Entscheidung, in wessen Namen die Klagen erhoben werden
- Rücknahme einer Klage oder sonstige prozessgestaltende Erklärungen (z.B. Abschluss eines Vergleichs, Erledigung etc.)
- Teilweise oder komplette Beendigung der Finanzierung des Einwendungs- oder Klageverfahrens
- Erhebung weiterer Finanzierungsbeiträge

Der Lenkungsausschuss kann derartige Entscheidungen vorläufig treffen, wenn aus prozessualen Gründen eine derartige Entscheidung zwingend erforderlich ist und eine

Sprecher Lenkungsausschuss Ost  
Georg Pape \* Alt Oese 8  
27432 Basdahl  
Tel.: 04766-271  
[georg.pape@posteo.de](mailto:georg.pape@posteo.de)

Sprecherin Lenkungsausschuss West  
Susanne Grube \* Zu den Wischen 5  
26655 Westerstede  
Tel.: 04488-98 139  
[sus.grube@web.de](mailto:sus.grube@web.de)

Gesellschafterversammlung auch bei verkürzter Ladungsfrist nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann.

Die Gesellschafterversammlung kann sämtliche Entscheidungen an sich ziehen und über diese mehrheitlich entscheiden.

### § 3 Kostentragung und Haftung

Der Schutz- und Klagefonds und seine Mitglieder treten nicht selbst als KlägerInnen auf. Sofern Klagen im Namen einzelner Mitglieder des Schutz- und Klagefonds erhoben werden, klagen diese nicht als Mitglieder des Schutz- und Klagefonds, sondern als einzelne Institutionen (z.B. Umweltverbände) oder Personen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Schutz- und Klagefonds für die Kosten der Klageverfahren oder sonstiger Kosten wird ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich auf die jeweiligen Finanzierungsbeiträge.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung der jeweils beschlossenen Finanzierungsbeiträge. Grundlage für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, weitere Finanzierungsbeiträge zu erheben, ist die Darlegung des Stands der einzelnen Verfahren, der Finanzlage des Schutz- und Klagefonds und der bisher ausgegebenen Summen durch den Lenkungsausschuss.

Der Finanzierungsbeitrag beträgt 200.- €. Er ist innerhalb von zwei Wochen zu zahlen auf das Konto

**Bankname:** comdirect bank AG  
**IBAN:** DE85 2004 1133 0622 7193 00  
**BIC:** COBADEHD001  
**Kontoinhaber:** Willem Deekens (Kontoführung)  
**Verwendungszweck:** Mitgliedsbeitrag Schutz- und Klagefonds

Für die Vertretung im Verwaltungsverfahren wird mit Kosten in Höhe von 15.000,- € für die Formulierung einer Einwendung durch das beauftragte Anwaltsbüro und die Vertretung bei maximal acht Tagen der Erörterung gerechnet. Daraus ergibt sich ein Honorarbetrag in Höhe von 15.000,- €. Die Beauftragung des Anwaltsbüros erfolgt, sobald ausreichend Mitglieder mit dem Eintrittsbeitrag von 200,- € der Klänergemeinschaft beigetreten sind. Sollte die Summe nicht zustande kommen, werden die Gelder zurückbezahlt. Eine Einwendung wird dann nicht finanziert.

Sofern die Zahl der Mitglieder der Klänergemeinschaft so hoch ist, dass ein höherer Betrag eingezahlt wird, wird dieser für ggf. erforderliche zusätzliche Aktivitäten des Anwaltsbüros verwendet. Hierüber entscheidet der Lenkungsausschuss. Zusätzliche

Sprecher Lenkungsausschuss Ost  
Georg Pape \* Alt Oese 8  
27432 Basdahl  
Tel.: 04766-271  
[georg.pape@posteo.de](mailto:georg.pape@posteo.de)

Sprecherin Lenkungsausschuss West  
Susanne Grube \* Zu den Wischen 5  
26655 Westerstede  
Tel.: 04488-98 139  
[sus.grube@web.de](mailto:sus.grube@web.de)

Honorarforderungen des Anwaltsbüros gegenüber einzelnen Mitgliedern der Klägeregemeinschaft sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die für die Verwaltungs- und Klageverfahren erforderlichen Kosten lassen sich im Vorhinein nur ungefähr berechnen, weil beispielsweise der Streitwert der gerichtlichen Verfahren, die Anzahl anwaltlich vertretener Parteien auf der Gegenseite oder die Kosten ggf. vom Gericht zu bestellender Gutachter nicht sicher prognostiziert werden kann.

Eine Kosteneinschätzung des die KlägerInnen vertretenden Rechtsanwalts ist in der Anlage beigefügt.

Sowohl das Verwaltungs- als auch das oder die Klageverfahren werden nur geführt, wenn die erforderlichen Kosten inkl. einer zusätzlichen Sicherheit, über deren Höhe der Lenkungsausschuss entscheidet, tatsächlich aufgebracht werden. Sollten die Finanzierungsbeiträge nicht ausreichen, werden die Verfahren nicht geführt bzw. die Klagen zurückgenommen. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Finanzierungsbeiträge besteht in diesem Fall nur hinsichtlich noch nicht verbrauchter Gelder.

Mit den potentiellen Klägern wird eine Vereinbarung getroffen, in der sich diese verpflichten, die Klagen zu führen und nicht ohne Rücksprache mit dem Lenkungsausschuss bzw. der Gesellschafterversammlung zurück zu nehmen oder sonstige prozessgestaltende Erklärungen abzugeben. Da die KlägerInnen jedoch für die Kosten der gerichtlichen Verfahren haften, muss diesen das Recht zugestanden werden, die Verfahren zu beenden, wenn die erforderliche Finanzierung seitens des Schutz- und Klagefonds nicht nachgewiesen wird. In der Vereinbarung mit den KlägerInnen wird geregelt, dass diese eine prozessbeendende Erklärung wegen nicht nachgewiesener Finanzierung durch den Schutz- und Klagefonds erst nach Ablauf eines Monats, beginnend ab der Feststellung, dass die Finanzmittel nicht ausreichen, abgeben dürfen. Der Schutz- und Klagefonds erhält also damit die Möglichkeit, die erforderlichen Finanzmittel innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen.

Bleiben am Ende aller Verfahren Gelder übrig, werden diese an die Gesellschafter im Verhältnis zu ihren Finanzierungsbeiträgen zurückerstattet.

#### § 4 Änderungen dieser Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer Versammlung anwesenden Gesellschafter beschlossen werden. Die Änderung des Ziels des Schutz- und Klagefonds, die Autobahn A 22 zu verhindern, ist unzulässig.

#### § 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder

Sprecher Lenkungsausschuss Ost  
Georg Pape \* Alt Oese 8  
27432 Basdahl  
Tel.: 04766-271  
[georg.pape@posteo.de](mailto:georg.pape@posteo.de)

Sprecherin Lenkungsausschuss West  
Susanne Grube \* Zu den Wischen 5  
26655 Westerstede  
Tel.: 04488-98 139  
[sus.grube@web.de](mailto:sus.grube@web.de)

undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Sprecher Lenkungsausschuss Ost  
Georg Pape \* Alt Oese 8  
27432 Basdahl  
Tel.: 04766-271  
[georg.pape@posteo.de](mailto:georg.pape@posteo.de)

Sprecherin Lenkungsausschuss West  
Susanne Grube \* Zu den Wischen 5  
26655 Westerstede  
Tel.: 04488-98 139  
[sus.grube@web.de](mailto:sus.grube@web.de)